

Allgemeine Förderrichtlinie des Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) (Allg. FöRL ZRL)

Fassung vom 22.09.2022

Präambel

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen durch den Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) sind das ÖPNV-Gesetz NRW, die Satzungen des ZRL und des Nahverkehrs Westfalen-Lippe (NWL) sowie die öffentlich-rechtliche „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ zwischen NWL und ZRL.

Gemäß der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können die anteiligen, nicht für die Finanzierung der Verkehrsverträge des NWL erforderlichen, Mittel auf Anforderung an die jeweiligen Mitgliedsverbände für sonstige Zwecke des ÖPNV ausgezahlt werden. Zudem können die Eigenmittel des ZRL für Förderungen nach dieser Förderrichtlinie verwendet werden.

Die nachfolgenden Fördergrundsätze regeln die Einzelheiten der Verwendung dieser Mittel unter Weiterleitung an die in der Förderrichtlinie aufgeführten Zuwendungsempfänger, die sonstige Zwecke des ÖPNV verfolgen. Der ZRL verfolgt mit der Förderung das Ziel seine Verbandsmitglieder, die Verkehrsunternehmen und weitere Anspruchsberechtigte in seinem Verbandsgebiet im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen der Mobilitätswende zu unterstützen.

Die für die Verwendung bzw. Weiterleitung der nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Mittel einschlägigen gesetzlichen, wie auch zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Landes NRW (insb. gegenüber dem NWL) sind unabdingbar und gehen im Zweifelsfalle den Fördergrundsätzen vor. Insbesondere gilt dies bei Änderungen der Zuwendungsbestimmung des Landes. Der ZRL wird die maßgebenden Bestimmungen des Landes und des NWL entsprechend der ihm auferlegten Verpflichtungen auch seinen Zuwendungsempfängern auferlegen.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Antragstellern (Zuwendungsempfängern) und zur Transparenz des Verfahrens erlässt der ZRL die nachfolgend aufgeführte Förderrichtlinie einschließlich ihrer Anlagen.

1. Zuwendungszweck

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung der unter Ziffer 3 benannten Zuwendungsempfänger im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen der Mobilitätswende. Projekte zur Vernetzung und Verknüpfung der unterschiedlichsten Mobilitätsformen sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV im Bereich Ruhr-Lippe und darüber hinaus sollen im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.
- (2) Auf der Grundlage und unter Beachtung der Voraussetzungen zur Verwendung/ Weiterleitung der pauschalierten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW gewährt der Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe - im Folgenden kurz „ZRL“ - nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach § 8 GkG NRW i. V. m. der GO NRW und der KomHVO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen, die seinen satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben entsprechen.
- (3) Förderungen gem. dieser Richtlinie werden nur gewährt, soweit eine Förderung aus anderen Programmen (z. B. des Landes oder des NWL) nicht, nicht in gleicher Höhe und gleichem Umfang oder nicht zeitnah erreicht werden kann.
- (4) Ein Anspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der ZRL als Bewilligungsbehörde auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des NWL abhängen. Hierzu wird der Verbandsversammlung des ZRL in Verbindung mit der Entscheidung zur Haushaltssatzung des Folgejahres nach Beratung mit dem Gebietskörperschaftsarbeitskreis und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Budget für die Förderungen nach dieser Richtlinie vorgelegt.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Der ZRL fördert auf Basis dieser Richtlinie Maßnahmen die den Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 seiner Satzung entsprechen und im Sinne von § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW sonstigen Zwecken des ÖPNV im Zuständigkeitsgebiet des ZRL dienen.
- (2) Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind derzeit:
 - a) Beschaffung, Einbau und Betrieb von automatischen Zählsystemen (AFZS) in Fahrzeugen von Verkehrsunternehmen, die auf Basis von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf dem Gebiet der ZRL im Linienverkehr erbringen.
 - b) Erstellung von Konzepten und/oder Machbarkeitsstudien zu ergänzenden Bus-/Mobilitätskonzepten als Reaktivierung von stillgelegten Schienenverbindungen im Zuständigkeitsgebiet des ZRL (inkl. ausbrechender Linien).
 - c) Förderung des kommunalen ÖPNV als Bestandteil der „sonstigen Zwecke des ÖPNV“ auf dem Gebiet des ZRL in Form einer allgemeinen ÖPNV-Pauschale in Höhe von 100.000 € p.a. pro Verbandsmitglied.

- d) Sicherstellung einer einheitlichen und koordinierten Fahrgastinformationen betreffend den auf dem Gebiet der ZRL erbrachten Linienverkehr im straßengebundenen ÖPNV (z.B. Einrichtung und Betrieb eines gemeinsamen virtuellen Callcenters für das Zuständigkeitsgebiet des ZRL („Schlaue Nummer für Bus und Bahn“)).
- (3) Der ZRL kann entweder durch Beschluss der Verbandsversammlung oder durch seinen Vorstandsvorsteher im Rahmen seiner Ermächtigung nach Abs. 4 weitere Maßnahmen im Rahmen seines Satzungszwecks nach § 3 Abs. 3 der Satzung und seiner nach Ziffer 1 dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als förderfähige Maßnahme bestimmen. Diese werden sodann der Richtlinie als **Anlage 4** ergänzend beigelegt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Fortschreibungen und Ergänzungen nach Abs. 3 und Ziffer 3 Abs. 2 dieser Richtlinie durch Beifügung einer entsprechenden Anlage und ggf. ebenfalls zusätzlich erforderlicher Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungsverfahren der jeweiligen Maßnahme vorzunehmen. Im Falle einer Fortschreibung oder Ergänzung nach Satz 1 bringt der Vorstandsvorsteher der Verbandsversammlung die vorgenommenen Fortschreibungen bzw. Ergänzungen in der nächsten Verbandsversammlung zur Kenntnis.
- (5) Auf Basis von Beschlüssen der Verbandsversammlung können zudem weitere förderfähige Maßnahmen hinzutreten, die über die nach § 3 Abs. 3 der Satzung beschriebenen Aufgaben des ZRL hinausgehen, soweit diese uneingeschränkt den sonstigen Zwecken des ÖPNV im Sinne des § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW dienen. Die entsprechenden Beschlüsse zu den zusätzlichen förderfähigen Maßnahmen werden nach dieser Richtlinie als **Anlage 5** beigelegt.

3. Zuwendungsempfänger*in

- (1) Zuwendungsempfänger*innen für förderfähige Maßnahmen können sein:
- a) Für Maßnahmen nach Ziffer 2 die im Verbandsgebiet des ZRL belegenen Aufgabenträger im ÖPNV (Verbandsmitglieder) sowie deren mit der Gestaltung des ÖPNV beauftragte (Regie-)Gesellschaften und Einrichtungen.
- b) Für Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 lit. a) zusätzlich Verkehrsunternehmen, die auf Basis von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für einen im Verbandsgebiet des ZRL belegenen Aufgabenträger erbringen und die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Antragsformular erfüllen.
- c) Für Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 lit. d) die im Gebiet des ZRL im straßengebundenen ÖPNV auf Basis entsprechender Liniengenehmigungen nach dem PBefG als Betreiber tätigen Verkehrsunternehmen einschließlich der für diese tätigen Servicegesellschaften.

- (2) Im Falle der Ergänzung weiterer förderfähiger Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 3 sowie Abs. 5 kann der ZRL entweder durch Beschluss der Verbandsversammlung oder durch seinen Vorstandsvorsteher im Rahmen seiner Ermächtigung nach Ziffer 2 Abs. 4 weitere für diese Förderung zusätzlich in Betracht kommende Zuwendungsempfänger bestimmen. Diese sind sodann ebenfalls aus den nach Maßgabe der Ziffer 2 Abs. 3 bzw. Abs. 5 beizufügenden **Anlagen 4 bzw. 5** zu entnehmen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Die Höhe des insgesamt maximal bereitgestellten Zuwendungsbudgets eines jeden Förderjahres ergibt sich aus den nach Ziffer 1 verfügbaren Haushaltsmitteln.
- (2) Die Förderung erfolgt
- a) hinsichtlich der Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 lit. a) (AFZS) als Vollkostenfinanzierung für die Anschaffungs- und Einbaukosten sowie die Kosten für Wartung und Instandsetzung der automatischen Zählsysteme,
 - b) hinsichtlich der Maßnahme nach Ziffer 2 Abs. 2 lit. b) (Machbarkeitsstudien) als Vollkostenfinanzierung für die nachgewiesenen externen Gutachterkosten,
 - c) hinsichtlich der Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 lit. c) (Förderung kommunaler ÖPNV) als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100.000 € p.a. pro Verbandsmitglied,
 - d) hinsichtlich der Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 lit. d) (Förderung Fahrgastinformation) als Festbetragsfinanzierung gemäß Berechnungsverfahren des ZRL.
- (3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare(r) Zuweisung bzw. Zuschuss gewährt. Der Förderanteil, der über die tatsächlich entstandenen Kosten hinausgeht, ist zurückzuerstatten.

5. Bewilligungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung für Maßnahmen nach Ziffer 2 wird nur auf Antrag bezogen auf ein Förderjahr gewährt. Für die Antragsstellung ist das jeweils entsprechende Antragsformular des ZRL zu verwenden. Die in den Antragsformularen aufgeführten Bewilligungsvoraussetzungen sind zu beachten. Ein Antrag wird vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 nur bewilligt, wenn die jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz-NRW gilt entsprechend.
- (2) Die Anträge auf Gewährung einer Förderung beim ZRL als Bewilligungsbehörde sind grundsätzlich bis zum 30.04. des jeweiligen Förderjahres zu stellen, soweit diese Richtlinie oder ihre Anlagen nichts anderes bestimmen. Anträge, die nach

der jeweiligen Antragsfrist eingehen, können nur in begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.

Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die einzureichenden Antragsunterlagen und Nachweise vollständig vorliegen.

- (3) Abweichungen von den in dieser Richtlinie (inkl. der Anlagen) genannten Bedingungen im Rahmen der Antragstellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZRL als Fördergeber.

Unterjährige Änderungen gegenüber den Angaben im Antragsverfahren, die für die Bewilligung und/oder die Höhe der Zuwendung maßgeblich sind, hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin unverzüglich dem ZRL mitzuteilen.

- (4) Eine Förderung kann insbesondere dann versagt werden, wenn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der geförderten Maßnahme begonnen wurde. Ein Beginn der Maßnahme ist anzunehmen, wenn mit dem Beschaffungsvorgang begonnen wurde, vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder eine Beauftragung anderer Art stattgefunden hat. Zuwendungsempfänger*innen können abweichend von Satz 1 einen vorzeitigen Maßnahmebeginn beim ZRL beantragen.
- (5) Für Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 sind die nachfolgenden Antragsformulare in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich und zu verwenden (**Anlage 1**):
 - a) Für Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 lit. a) gilt das Antragsformular 1a).
 - b) Für Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 lit. b), c), d) gilt das Antragsformular 1b).
 - c) Für Maßnahmen nach den Anlagen 4 und 5, gelten die dort jeweils vorgegebenen Antragsformulare.

6. Zuwendungsbescheid / Auszahlung / Verwendungsnachweis

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch den ZRL als Bewilligungsbehörde durch Bescheid auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheids (**Anlage 2**). Die in dem jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben sind verbindlich zu beachten.
- (2) Die Zuwendung wird nach Abruf durch den Zuwendungsempfänger in einer Summe ausgezahlt. Bei Maßnahmen deren Durchführungszeitraum über ein (Kalender-)Jahr hinausgeht, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Auszahlung dem Bewilligungszeitraum entsprechend zu stückeln oder nach dem Ausgabe-/Erstattungsprinzip zu verfahren. Die Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung zweckgebunden und im Rahmen ihrer finanziellen Belastungen betreffend die geförderte Maßnahme einzusetzen.
- (3) Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage eines dieser Richtlinie als Muster beigefügten

Verwendungsnachweises (**Anlage 3**) entsprechend der Vorgaben des/ der Zuwendungsbescheides/ Zuwendungsbescheide gegenüber dem ZRL nachzuweisen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Nachweispflichten der beantragenden Zuwendungsempfänger*innen sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag sowie ggf. dem jeweiligen Zuwendungsbescheid einzuhalten.
- (2) Die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist subsidiär. Sofern für die Maßnahmen eine anderweitige Förderung durch einen anderen Zuwendungsgeber erfolgt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich zu versagen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Die Bewilligung der Zuwendung aus Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz und/oder aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen und vom Land Nordrhein-Westfalen an den NWL und seine Mitgliedszweckverbände.
- (4) Die Zuwendungen dürfen unter Beachtung der jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen kumuliert werden.
- (5) Die Zuwendungen dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt bzw. mit Mitteln nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW kumuliert werden.
- (6) Die Zuwendungsempfänger*innen haben bei der Weiterleitung der Fördermittel dafür Sorge zu tragen, dass auch die unmittelbaren Zuwendungsempfänger die Inhalte dieser Förderrichtlinie beachten und umsetzen und bei der Verwendung die jeweils gültigen vergaberechtlichen, beihilferechtlichen sowie haushaltsrechtlichen Vorgaben einhalten.

8. Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) sowie das § 8 GkG NRW i.V.m. der GO NRW und die KomHVO in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft, und das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- (2) Beihilferechtliche Grundlage für die Weiterleitung der Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 2 durch die Zuwendungsempfänger*innen nach Ziffer 3 Abs. 1 lit. a) an Verkehrsunternehmen können sein: die jeweils gültigen

öffentlichen Dienstleistungsaufträge i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, allgemeine Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie weitere Regelungen des allgemeinen Beihilferechts (bspw. De-minimis-Verordnungen, Notifizierungsverfahren).

- (3) Beihilferechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 2 an Verkehrsunternehmen, die auf Basis von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für einen im Verbandsgebiet des ZRL belegenen Aufgabenträger erbringen, sind die jeweils bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge, soweit die Aufgabenträger gegenüber dem ZRL bestätigen, dass die jeweiligen Zuwendungen als Ausgleichsleistungen auf die bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geleistet werden dürfen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

9. In-Kraft-Treten / Ermächtigung des Verbandsvorstehers

- (1) Diese überarbeitete Richtlinie tritt am 22.09.2022 in Kraft. Die Laufzeit kann durch entsprechenden Beschluss der ZRL-Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden.
- (2) Diese Richtlinie wird zudem alle drei Jahre überprüft.

Anlagen:

1. Antragsformulare gem. Ziffer 5 Abs. 5 lit. a) und b)
2. Muster-Zuwendungsbescheid
3. Muster-Verwendungsnachweis
4. Liste weiterer förderfähiger Maßnahmen nach Ziff. 2 Abs. 3
5. Liste der zusätzlichen förderfähigen Maßnahmen auf Basis von ergänzenden Beschlüssen der ZRL Verbandsversammlung nach Ziff. 2 Abs. 5